

Verantwortungsvoll

Handeln

Werben

Einkaufen

BERENTZEN-GRUPPE
VERHALTENSKODEX



BERENTZEN-GRUPPE
Durst auf Leben



Inhalt

- 3 Einleitung und Ziele des Verhaltenskodex**
 - 3 Einleitung
 - 5 Ziele
- 5 Geltungsbereich**
- 6 Unsere Unternehmensgrundsätze**
 - 6 Rechtmäßiges und verantwortungsvolles Handeln
 - 9 Geschäftliche und persönliche Integrität
 - 18 Beschäftigte und Beschäftigungsbedingungen
 - 22 Vermögenswerte und Informationen
 - 30 Qualität und Umwelt
- 32 Einhaltung und Umsetzung des Verhaltenskodex**
- 33 Inkrafttreten und Änderungen des Verhaltenskodex**
- 34 Vertrauensstelle und Meldung von Verstößen**

Einleitung und Ziele des Verhaltenskodex

(1) Einleitung

Die Berentzen-Gruppe¹⁾ ist ein breit aufgestelltes Getränkeunternehmen mit den Geschäftsbereichen Spirituosen, Alkoholfreie Getränke und Frischsaftsyste. Als einer der ältesten nationalen Hersteller von Spirituosen blickt die Berentzen-Gruppe auf eine Unternehmensgeschichte von über 250 Jahren zurück und ist heute mit bekannten Marken wie Berentzen und Pusckin sowie preisattraktiven Private-Label-Produkten in mehr als 60 Ländern weltweit präsent. Im Geschäftsbereich Alkoholfreie Getränke stellt die Berentzen-Gruppe Mineralwässer, Limonaden und Erfrischungsgetränke eigener Marken her und verfügt zudem über mehr als 50 Jahre Erfahrung im Konzessionsgeschäft, gegenwärtig als Lizenznehmerin für die Marke Sinalco. Unter der Marke Citrocasa bietet die Berentzen-Gruppe in ihrem dritten Geschäftsbereich darüber hinaus innovative Frischsaftsyste an und bedient damit den Wachstumsmarkt der modernen, gesundheitsorientierten Getränke. Die Aktie der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft (ISIN DE0005201602) ist im regulierten Markt (General Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse notiert.

Die Berentzen-Gruppe genießt seit vielen Jahren einen Ruf als zuverlässiger und integre Geschäftspartner.

Dieser Ruf ist ein wichtiger Vermögenswert, der von den Beschäftigten²⁾ der Berentzen-Gruppe erarbeitet wurde. Diese haben ihr Handeln stets an hohen moralischen und ethischen Werten, wie Respekt, Wertschätzung, Toleranz und Vertrauen ausgerichtet. Der Ruf ist zugleich maßgeblich und prägend für das Bild der Berentzen-Gruppe in der Öffentlichkeit und trägt dazu bei, Vertrauen in unsere Produkte und Marken zu schaffen. Dieses Vertrauen ist die Grundlage für unseren Unternehmenserfolg.

¹⁾ Berentzen-Gruppe bezeichnet die Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft und ihre Tochterunternehmen, diese jeweils für sich oder gemeinsam auch als „Unternehmen“ bezeichnet.

²⁾ Insbesondere aus Gründen einer einfacheren Lesbarkeit verzichtet dieser Verhaltenskodex auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter; dies gilt auch für alle anderen verwendeten geschlechtsspezifischen Bezeichnungen.

Um unsere Unternehmensgrundsätze auf dieser Grundlage täglich umsetzen und erhalten zu können, erfordert es rechtmäßiges, offenes und angemessenes Verhalten aller Beschäftigten.

Als national wie international tätiger Konzern bekennt sich die Berentzen-Gruppe zu den in diesem Verhaltenskodex niedergelegten Unternehmensgrundsätzen, die hohe ethische Standards in allen Geschäftsbeziehungen verlangen. Die Berentzen-Gruppe verpflichtet sich und ihre Beschäftigten im Rahmen dessen außerdem zur Einhaltung aller nationalen und internationalen Rechtsvorschriften.

Respekt und Loyalität gegenüber anderen sowie Integrität sind daher unbedingte Voraussetzung für die Unternehmensentwicklung sowie die persönliche und berufliche Entwicklung eines jeden einzelnen.

Loyalität ist die Forderung nach Aufrichtigkeit und Fairness im Umgang mit Vorgesetzten, Kollegen, Mitarbeitern und externen Partnern. Sie verbietet unter anderem das Verfolgen persönlicher Ziele, die den Zielen des Unternehmens widersprechen. Sie setzt die Einhaltung von Bestimmungen und Regelungen der Berentzen-Gruppe voraus.

Integrität verlangt von jedem Rechtschaffenheit in der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit. Persönliche Interessen sind dabei von den Interessen, die man aufgrund seiner beruflichen Aufgaben zu vertreten hat, zu trennen. Dies gilt sowohl innerhalb des Unternehmens als auch im Rahmen der Zusammenarbeit mit externen Partnern.

Mit der Beachtung und Einhaltung aller nationalen und internationalen Rechtsvorschriften handeln ihre Beschäftigten im Interesse der Berentzen-Gruppe. Im Zweifel hat rechtmäßiges Handeln immer Vorrang. Dieses Grundprinzip gilt sowohl bei entgegenstehenden Anweisungen eines Vorgesetzten als auch dann, wenn sich das Ergebnis der Anwendung dessen als unzumutbar oder wirtschaftlich weniger vorteilhaft bzw. nachteilig darstellen mag – gleichgültig, ob aus Sicht des Einzelnen oder des betreffenden Unternehmens der Berentzen-Gruppe.

Wir, die Beschäftigten der Berentzen-Gruppe, sowie alle Personen, die als Vertreter der Unternehmen der Berentzen-Gruppe auftreten, haben dafür Sorge zu tragen, dass unser Verhalten mit den Leitprinzipien der Berentzen-Gruppe übereinstimmt.

(2) Ziele

Mit dem vorliegenden Verhaltenskodex verfolgt die Berentzen-Gruppe die Zielsetzung, ein gemeinsames Verständnis bezüglich der Integrität im Geschäftsverkehr zu begründen, das von der Berentzen-Gruppe und ihren Beschäftigten getragen wird.

Der Verhaltenskodex enthält eine Zusammenfassung der Unternehmensgrundsätze. Er befasst sich weiterhin mit der Beachtung der wesentlichen, für die Berentzen-Gruppe relevanten, Rechtsvorschriften und soll als verbindliche Richtlinie das rechtmäßige Handeln ihrer Beschäftigten sicherstellen. Verstöße gegen nationale und internationale Rechtsvorschriften sollen vermieden sowie die Integrität im Geschäftsverkehr gewahrt werden, indem inakzeptables Verhalten im Geschäftsverkehr für alle Beschäftigten der Berentzen-Gruppe definiert wird.

Geltungsbereich

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle Unternehmen der Berentzen-Gruppe und deren Beschäftigte³⁾.

Die darin enthaltenen Unternehmensgrundsätze gelten sowohl im Umgang der Beschäftigten der Berentzen-Gruppe untereinander als auch mit Geschäftspartnern und öffentlichen Stellen (Regierungen, Behörden, Gerichte, politische Parteien und Gremien, Unternehmen, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie alle übrigen öffentlichen oder hoheitlich tätig werdenden Organisationen und Institutionen und deren jeweilige Beschäftigte, Vertreter bzw. Mitglieder).

³⁾ Im Sinne dieses Verhaltenskodex schließt der Begriff auch Organmitglieder ein, sofern nicht explizit differenziert wird.

Unsere Unternehmensgrundsätze

(1) Rechtmäßiges und verantwortungsvolles Handeln

(1.1) Rechtmäßiges Handeln

Die geschäftlichen Aktivitäten der Berentzen-Gruppe unterliegen einer Vielzahl nationaler und internationaler Rechtsvorschriften. Die Beschäftigten der Berentzen-Gruppe haben diese im Einzelfall jeweils einschlägigen nationalen und internationalen Rechtsvorschriften, Industriestandards, diesen Verhaltenskodex sowie deren freiwillig eingegangene Selbstverpflichtungen und interne Richtlinien zu beachten.

Rechtsverstöße können zu erheblichen Nachteilen für die Berentzen-Gruppe führen. Dazu gehören beispielsweise Geldbußen und Schadensersatzforderungen, aber auch strafrechtliche Sanktionen. Darüber hinaus besteht die Gefahr von Reputationsschäden geschäftlicher oder auch persönlicher Art, nicht nur im Falle des tatsächlichen Vorliegens eines Rechtsverstoßes, sondern häufig bereits bei einem Verdacht oder lediglich Anschein dessen.

Rechtsverstöße sind deshalb unter allen Umständen zu vermeiden.

(1.2) Gegenseitiger Respekt, Wertschätzung, Toleranz und Vertrauen

Wir respektieren die persönliche Würde, die Persönlichkeitsrechte und die Privatsphäre jedes Einzelnen.

Wertschätzung, Toleranz, Offenheit, Ehrlichkeit und Redlichkeit sowie der vertrauensvolle Umgang miteinander gehören zu den moralischen und ethischen Werten der Berentzen-Gruppe.

(1.3) Verantwortung für das Ansehen der Berentzen-Gruppe

Ihre Beschäftigten sind gewissermaßen das Gesicht der Berentzen-Gruppe und stehen stellvertretend für deren Ansehen. Wir alle stehen deshalb in der Verantwortung, mit unserem Auftreten, Verhalten und Handeln auf das Ansehen der Berentzen-Gruppe zu achten, dieses zu erhalten und zu fördern.

(1.4) Verantwortung und Führung in der Unternehmensorganisation

Rechtmäßiges und verantwortungsvolles Handeln verpflichtet sämtliche Organisationsebenen der Berentzen-Gruppe, einschließlich der obersten Leitungsebene. Innerhalb der Unternehmensorganisation üben Führungskräfte dabei in jeder Hinsicht eine Vorbildfunktion aus.

Führungsaufgaben umfassen nicht nur Organisations- und Aufsichtspflichten. Die Führung anderer Beschäftigter bedeutet zugleich, Verantwortung für diese zu übernehmen. Dies beinhaltet auch, die Beachtung dieses Verhaltenskodex in ihrem Verantwortungsbereich sicherzustellen, die Beschäftigten über dessen Inhalt und Bedeutung zu informieren und dafür zu sensibilisieren, sowie sie nach besten Kräften darin zu unterstützen, rechtmäßig zu handeln.

Die Führungskräfte sind im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht dafür verantwortlich, dass Rechtsverstöße in dem ihnen jeweils zugeordneten Verantwortungsbereich unterbleiben. Diese Verantwortung verbleibt auch dann bei ihnen, wenn sie Aufgaben delegieren. Dies entbindet jeden einzelnen Beschäftigten jedoch nicht von seiner eigenen Verantwortung.

(1.5) Verantwortungsbewusster Umgang mit unseren Produkten

Das Produktportfolio der Berentzen-Gruppe als einem breit aufgestellten Getränkeunternehmen umfasst unter anderem gesunde und funktionelle Getränke, wie Mineralwasser, isotonische Getränke und Frischsaftsysteime, aber auch alkohol- und zuckerhaltige Getränke sowie solche mit Inhaltsstoffen, bei denen funktionale Aspekte stärker im Vordergrund stehen, wie Energy-Drinks und koffeinhaltige Getränke.

Alkohol-, zucker- und koffeinhaltige Getränke sind kultureller Bestandteil unserer Gesellschaft. Wir vermarkten unsere Produkte dementsprechend gezielt in einem Umfeld, in dem der verantwortungsvolle Genuss betont wird.

Gleichwohl entstehen für einige Menschen durch übermäßigen oder missbräuchlichen Konsum ernsthafte Konsequenzen für sie selbst, ihre Familie und Freunde sowie für die Gesellschaft als Ganzes. Wir sind überzeugt, dass vor allem ein übermäßiger oder missbräuchlicher Konsum alkohol- und zuckerhaltiger Getränke ein ernstzunehmendes gesellschaftliches und gesundheitliches Thema ist und zugleich eine Herausforderung für die Getränkebranche darstellt. Den missbräuchlichen Konsum alkoholischer Getränke lehnen wir strikt ab.

Die Berentzen-Gruppe und ihre Beschäftigten handeln im Bewusstsein dieser Verantwortung. Als traditionsreiches Unternehmen nehmen wir unsere gesellschaftliche Verantwortung sehr ernst.

Unsere Beschäftigten sind Botschafter des Unternehmens – beruflich wie privat. Durch vorbildliches und verantwortungsvolles Verhalten tragen sie zu einem positiven Bild der Berentzen-Gruppe in der Öffentlichkeit bei.

(2) Geschäftliche und persönliche Integrität

(2.1) Wettbewerbs- und Kartellrecht

Die Prinzipien der Marktwirtschaft und des fairen Wettbewerbs bilden die Grundlage des unternehmerischen Handels der Berentzen-Gruppe.

Wir sind verpflichtet, diese Prinzipien in unserem Streben zur Erreichung der Unternehmensziele einzuhalten.

Bei der Entwicklung, der Beschaffung, der Herstellung, dem Vertrieb und der Vermarktung unserer Produkte und der dafür benötigten Rohstoffe, Halbfertig- oder Fertigerzeugnisse und Dienstleistungen steht die Berentzen-Gruppe im Wettbewerb mit anderen Unternehmen.

Wettbewerbsbeschränkende, marktrelevante Absprachen mit Wettbewerbern sind entsprechend den jeweiligen, in der Regel landesspezifischen nationalen und internationalen Vorschriften des Wettbewerbs- und Kartellrechts strengstens untersagt.

Nicht erlaubt sind beispielsweise Absprachen über Preise, Ausschreibungen, Angebote, Geschäftsbedingungen, Produktionsprogramme, -leistungen und -kapazitäten, Absatzquoten, Marktanteile, Gewinne und Gewinnmargen, Kosten, Vertrieb und Vertriebskanäle wie die Aufteilung von Kunden, Märkten oder Gebieten, Distributionsmethoden, Wettbewerbsverzichte oder Boykott und andere Faktoren, die das Verhalten des anderen Unternehmens bestimmen oder beeinflussen oder dies mit dem Ziel beabsichtigen, den Wettbewerber zu einem solchen oder ähnlichen Verhalten zu bewegen.

Absprachen können nicht nur in Form von schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen auftreten bzw. vorliegen, sondern bereits im Rahmen informeller Gespräche, gleichgültig aus welchem Anlass. Zu den in dieser Hinsicht besonders zu beachtenden Anlässen gehören unter anderem Veranstaltungen von Verbänden, Branchenvereinigungen und anderen Institutionen. Verboten ist letztlich jede Form der bewussten Verhaltensabstimmung über Wettbewerbsbeschränkungen.

Dem Kartellrecht bzw. der Fusionskontrolle unterliegen ferner bestimmte Unternehmenstransaktionen wie der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen oder Teilen davon. Solche Unternehmenstransaktionen bedürfen zu ihrem Vollzug grundsätzlich der Genehmigung der zuständigen Kartellbehörden.

(2.2) Korruption

Ebenso wie wettbewerbs- und kartellrechtswidriges Verhalten gefährdet Korruption den fairen Wettbewerb. Der Begriff Korruption bezeichnet insbesondere Bestechlichkeit, Bestechung, Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung.

Wir dulden keine Korruption – gleich in welcher Form.

Sowohl die Einforderung und die Empfangnahme als auch das Anbieten und die Gewährung persönlicher Vorteile zur Beeinflussung von Entscheidungen, zur Erwirkung von Geschäftsvorteilen oder bestimmten Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen oder deren Vornahme oder Beschleunigung ist untersagt.

Dieses Verbot umfasst nicht nur direkte und indirekte finanzielle Zuwendungen, sondern jede Form von Vergünstigungen oder Zuwendungen, die entweder unzulässig sind oder einen angemessenen und üblichen Rahmen überschreiten oder die dessen Objektivität oder Unabhängigkeit in Frage stellen könnten.

Bei sämtlichen Zuwendungen – gleichgültig, ob diese empfangen oder gewährt werden – ist sicherzustellen, dass diese zulässig sind und bei vernünftiger Betrachtungsweise nicht als Korruption angesehen werden können. Bereits jeglicher Anschein von Unredlichkeit, Unangemessenheit oder sachfremden Erwägungen ist zu vermeiden.

Zu den Zuwendungen zählen grundsätzlich auch Geschenke, Bewirtungen und Einladungen, auf die in Abschnitt 2.7 nochmals gesondert eingegangen wird. In diesem Zusammenhang sei außerdem auf die Ausführungen zu Spenden im Abschnitt 2.8 verwiesen.

(2.3) Geldwäsche

Geldwäsche bezeichnet die Einspeisung von aus illegalen, kriminellen Aktivitäten erwirtschafteten Vermögenswerten, insbesondere Finanzmitteln, in den legalen Wirtschaftskreislauf zur Verschleierung ihrer illegalen Herkunft.

Wir bekennen uns uneingeschränkt zur Bekämpfung von Geldwäsche.

Dementsprechend strebt die Berentzen-Gruppe ausschließlich Geschäftsbeziehungen zu solchen Kunden, Lieferanten und anderen Geschäftspartnern an, die ihre geschäftlichen Aktivitäten in Übereinstimmung mit den jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften ausüben und deren Vermögenswerte legaler Herkunft sind.

Die Einhaltung der nationalen und internationalen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche obliegt sämtlichen Beschäftigten der Berentzen-Gruppe. Dazu gehören beispielsweise die Identifizierung von Kunden, Lieferanten und anderen Geschäftspartnern nach dem Know-Your-Customer-Prinzip und die Meldung von Tatsachen, die darauf hindeuten, dass in Bezug auf Geschäftsvorfälle, Transaktionen oder Vermögenswerte ein Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht an die hierfür vorgesehen Stellen (Angaben zu den Vertrauensstellen sind auf den Seiten 32 und 34 zu finden).

(2.4) Produktfälschungen

Die Unternehmen der Berentzen-Gruppe entwickeln, produzieren und vertreiben als Markenartikelhersteller Produkte, auf deren Qualität sich die Kunden und Verbraucher verlassen können.

Die illegale Herstellung und der illegale Vertrieb von Produktfälschungen, auch bekannt als Produkt- oder Markenpiraterie, betreffen sowohl die Verbraucher als auch die Markenartikelhersteller.

Verbraucher werden durch Produktfälschungen, die häufig eine minderwertige Qualität aufweisen oder unzulässige oder sogar gefährliche Inhaltsstoffe enthalten oder nicht den einschlägigen technischen Standards und Sicherheitsvorschriften entsprechen, getäuscht und einer Gefährdung ihrer Gesundheit ausgesetzt.

Für uns als Markenartikelhersteller sind solche Produktfälschungen geschäftsschädigend. Sie bedeuten nicht nur eine Verletzung unserer immateriellen Vermögenswerte wie beispielsweise Marken-, Patent- und Urheberrechte, sondern können auch zu Reputationsschäden und einem Vertrauensverlust bei Kunden und Verbrauchern führen.

Wir verurteilen jede Form der Produkt- oder Markenpiraterie.

Produktfälschungen durch Unternehmen der Berentzen-Gruppe sind strengstens untersagt. Umgekehrt verfolgen wir Fälschungen von Produkten unserer Unternehmen durch andere Unternehmen oder Personen im Interesse der Verbraucher und zum Schutz unserer eigenen Vermögenswerte und unseres Rufs mit allen uns zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln.

(2.5) Handelsverkehr

Die Beschäftigten der Berentzen-Gruppe haben im Rahmen ihrer geschäftlichen Aktivitäten die jeweiligen den Handelsverkehr betreffenden nationalen und internationalen Rechtsvorschriften und ihre Mitwirkungspflichten zu beachten und dafür Sorge zu tragen, dass es nicht zu Verstößen kommt.

Dazu gehören unter anderem Vorschriften des Außenwirtschafts-, Steuer- und Zollrechts sowie Beschränkungen oder Verbote des Handels mit bestimmten Ländern oder Personen aufgrund von Sanktionsmaßnahmen nationaler und internationaler öffentlicher Stellen.

Wir bekennen uns uneingeschränkt zur Beachtung und Befolgung der den Handelsverkehr betreffenden nationalen und internationalen Rechtsvorschriften.

(2.6) Marketing und Kommunikation

Wir sind stolz auf unsere Produkte, die Genuss bereiten und mit denen wir für ein Stück Lebensfreude sorgen. Gerade alkoholhaltige und zuckerhaltige Getränke können aber im Übermaß konsumiert auch negative Effekte auf die Gesundheit der Verbraucher haben. Als Getränkehersteller haben wir daher die gesellschaftliche Verpflichtung, für unsere Produkte verantwortungsbewusst zu werben und sie verantwortungsvoll zu vermarkten.

Um dies deutlich zu machen, engagieren wir uns auch über die gesetzlichen Vorschriften hinaus freiwillig und gezielt für den verantwortungsbewussten und maßvollen Genuss von alkohol- und zuckerhaltigen Getränken sowie solchen mit funktional wirkenden Inhaltsstoffen. Bestandteil dessen ist unter anderem unser für alle Maßnahmen der Vermarktung unserer Produkte dienender Marketingkodex, der auf der Corporate Website der Berentzen-Gruppe (www.berentzen-gruppe.de) abrufbar ist.

(2.7) Geschenke, Bewirtungen und Einladungen

Geschenke, Bewirtungen und Einladungen spielen eine Rolle bei Aufbau und Pflege von Geschäftsbeziehungen und sind zugleich auch ein Ausdruck von Höflichkeit und Gastfreundschaft.

Grundsätzlich zählen sie aber nach dem Verhaltenskodex der Berentzen-Gruppe definitionsgemäß zu den Zuwendungen, deren Einforderung und Empfangnahme oder Anbieten und Gewährung untersagt ist. Insoweit sei auf die Ausführungen zu Korruption in Abschnitt 2.2 verwiesen. Vorbehaltlich der einschlägigen Compliance-Bestimmungen des jeweiligen Empfängers gilt insoweit Folgendes:

Den Beschäftigten der Berentzen-Gruppe ist die gelegentliche Empfangnahme sowie die Gewährung kleinerer Geschenke mit geschäftlichem Hintergrund gestattet, sofern diese einen üblichen und angemessenen Rahmen und in der Summe einen Nettobetrag von EUR 35 pro Person und Jahr nicht übersteigen.

Geschenke höheren Werts, die den landesüblichen Vorstellungen von Höflichkeit und Gastfreundschaft entsprechen und deren Unterlassung oder Ablehnung landesüblichen Werten widersprüche, dürfen von Beschäftigten angenommen oder gewährt werden, wenn diese zuvor nach den einschlägigen Richtlinien der Berentzen-Gruppe von der zuständigen Führungskraft genehmigt wurden.

Die Empfangnahme oder die Gewährung von Geld oder damit vergleichbaren Zuwendungen als Geschenk ist aber in jedem Fall untersagt.

Gestattet sind ferner die gelegentliche Annahme oder Gewährung von Bewirtungen und Einladungen zu Veranstaltungen mit geschäftlichem Hintergrund, sofern diese nach den landesüblichen Maßstäben einen üblichen und angemessenen Rahmen nicht überschreiten.

(2.8) Spenden und Beiträge

Zum gesellschaftlichen Engagement der Berentzen-Gruppe gehört die Gewährung von Spenden und Beiträgen in Form von Geld- oder Sachleistungen.

Grundsätzlich können Spenden und Beiträge aber zugleich Zuwendungen darstellen, deren Gewährung nach dem Verhaltenskodex der Berentzen-Gruppe untersagt ist. Insoweit sei auf die Ausführungen zu Korruption in Abschnitt 2.2 verwiesen. Unter Beachtung dessen ist die Gewährung von Spenden und Beiträgen durch die Unternehmen der Berentzen-Gruppe unter nachfolgenden Maßgaben gestattet:

Die Gewährung von Spenden und Beiträgen muss transparent sein und in Übereinstimmung mit den dafür einschlägigen nationalen und internationalen Rechtsvorschriften erfolgen. Transparenz in diesem Sinne ist gegeben, wenn die Identität des Empfängers bekannt ist und der Verwendungszweck der Spende bzw. des Beitrags eindeutig feststeht. Ferner müssen die Ziele des Empfängers und die Verwendung der Spenden und Beiträge mit den Unternehmensgrundsätzen der Berentzen-Gruppe vereinbar sein.

Nicht gestattet sind Spenden und Beiträge an politisch wirkende oder auf politische Betätigung oder Einflussnahme ausgerichtete Personen, Parteien, Gremien, Organisationen oder Institutionen sowie deren jeweilige Mitarbeiter, Vertreter bzw. Mitglieder und an Empfänger, deren Zwecke oder Ziele auf die Erzielung von Profit gerichtet sind.

Unter entsprechender Beachtung der vorstehenden Maßgaben sind den Geschäftsaktivitäten der Berentzen-Gruppe dienende Beiträge an Verbände und Organisationen sowie solche Leistungen im Rahmen des sogenannten Sponsorings gestattet.

(2.9) Öffentliche Stellen

Im Rahmen ihrer Geschäftsaktivitäten haben die Beschäftigten der Berentzen-Gruppe aus unterschiedlichsten Anlässen Kontakt zu öffentlichen Stellen. Generell streben wir mit öffentlichen Stellen einen vertrauensvollen, kooperativen und transparenten Kontakt und Umgang unter gleichzeitiger Beachtung und Wahrnehmung der jeweils geltenden Verfahrensgrundsätze und -vorschriften an.

Entsprechend des eingangs definierten Geltungsbereichs finden darauf die in diesem Verhaltenskodex niedergelegten Unternehmensgrundsätze uneingeschränkt Anwendung. In diesem Zusammenhang sei insbesondere nochmals auf die Ausführungen zu Korruption in Abschnitt 2.2 verwiesen.

(2.10) Beziehungen zu Geschäftspartnern

Die Berentzen-Gruppe strebt an, Geschäftsbeziehungen nur zu solchen Kunden, Lieferanten und anderen Geschäftspartnern zu unterhalten, die in Einklang mit den jeweils einschlägigen nationalen und internationalen Rechtsvorschriften handeln und unsere in diesem Verhaltenskodex niedergelegten Überzeugungen und Werte teilen.

Die Beschäftigten der Berentzen-Gruppe sind auf der Grundlage bestmöglichen Bemühens dazu verpflichtet, im Sinne dieses Bestrebens zu handeln und die Einhaltung der damit verfolgten Ziele zu gewährleisten.

Konkret für die Beziehungen zu unseren Lieferanten sowie für alle Maßnahmen der Vermarktung unserer Produkte gelten ergänzend dazu unser Lieferanten- und unser Marketingkodex, die auf der Corporate Website der Berentzen-Gruppe (www.berentzen-gruppe.de) abrufbar sind.

(2.11) Interessenkonflikte

Interessenkonflikte liegen vor, wenn die Loyalität des Einzelnen gegenüber der Berentzen-Gruppe gefährdet oder beeinträchtigt ist.

Interessenkonflikte sind nicht immer eindeutig und leicht zu erkennen. Die Ursachen dafür können vielfältig sein; in Betracht dafür kommen persönliche, familiäre, wirtschaftliche, politische oder sonstige Interessen. Dazu gehören auch die Aufnahme oder die Ausführung von Nebentätigkeiten gegen Entgelt, die Führung von Unternehmen, die in Wettbewerb zu den Unternehmen der Berentzen-Gruppe stehen, oder eine Tätigkeit für solche, sowie eine direkte oder indirekte wesentliche Beteiligung an solchen Unternehmen; eine wesentliche Beteiligung in diesem Sinne liegt vor, wenn die Beteiligung mehr als 10 % der Stimmrechte entspricht.

Die Berentzen-Gruppe erwartet daher von ihren Beschäftigten, private und Unternehmensinteressen sorgfältig zu trennen und Situationen zu vermeiden, die zu Interessenkonflikten führen können, es sei denn, deren Auftreten ist unvermeidbar. Die Beschäftigten sind ferner aufgefordert, potentielle Interessenkonflikte offenzulegen, sobald diese erkannt werden.

Schließlich werden die Beschäftigten daran erinnert, dass in einzelnen Fällen auch nichtkommerzielle Aktivitäten der Berentzen-Gruppe schaden könnten, wenn diese dadurch mit umstrittenen oder kontroversen Themen in Verbindung gebracht wird. Auch insoweit sind die Beschäftigten angehalten, solche Aktivitäten von ihrer Verantwortung als Beschäftigte der Berentzen-Gruppe zu unterscheiden und zu trennen.

In Bezug auf Interessenkonflikte von Organmitgliedern der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft gelten vorrangig die im Deutschen Corporate Governance Kodex niedergelegten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Beschäftigte und Beschäftigungsbedingungen

(3.1) Gesundheit, Sicherheit und Schutz am Arbeitsplatz

Gegenseitige Wertschätzung füreinander drückt sich auch in der Sorge um die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten der Berentzen-Gruppe und anderer Personen aus.

Wir alle tragen gemeinsam die Verantwortung für Gesundheit, Sicherheit und Schutz am Arbeitsplatz. Dazu gehört die Wahrnehmung von Pflichten im Rahmen des Betriebs von Produktionsanlagen sowie von Unternehmerpflichten. Diese Verantwortung schließt zugleich Beschäftigte unserer Geschäftspartner sowie Beschäftigte und Vertreter bzw. Mitglieder öffentlicher Stellen ein, soweit diese berechtigt an unseren Standorten bzw. in unseren Geschäftsräumen tätig werden.

An den Arbeitsplätzen müssen Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten gewährleistet sein. Um Prävention gegen Unfälle und gesundheitliche Schäden während der Arbeit zu gewährleisten, sind Maßnahmen und Verfahren zum Arbeitsschutz und zur Arbeitssicherheit zu etablieren. Über diese Maßnahmen und Verfahren sowie über die einschlägigen Vorschriften des Gesundheitsschutzes sind die Beschäftigten regelmäßig zu informieren und zu schulen.

Außerdem muss gewährleistet sein, dass der Arbeitsplatz und das Arbeitsumfeld einschließlich gemeinschaftlich genutzter Räume den einschlägigen hygienischen Standards entsprechen.

(3.2) Keine Diskriminierung oder Belästigung

Die Berentzen-Gruppe schätzt die persönliche und kulturelle Vielfalt sowie Individualität ihrer Beschäftigten. Sie bilden Grundwerte unserer Unternehmenskultur und zugleich wesentliche Erfolgsfaktoren zur Erreichung unserer Unternehmensziele.

Wir dulden keine Diskriminierung und Belästigung und lassen im Umgang miteinander gegenseitigen Respekt, Wertschätzung, Toleranz und Vertrauen walten.

Dementsprechend darf niemand Diskriminierung aufgrund von ethnischer oder nationaler Herkunft, Religion, Kaste, Alter, körperlicher oder geistiger Behinderung, Geschlecht, Familienstand, sexueller Orientierung, religiöser oder politischer Überzeugung, anderer persönlicher Merkmale oder der Mitgliedschaft in Arbeitnehmerorganisationen ausgesetzt werden.

Körperliche Strafen, sexuelle Belästigung, physische oder psychische Nötigung sowie alle weiteren Formen der Belästigung oder Einschüchterung sind strengstens untersagt.

Beschäftigte, die der Meinung sind, Zeugen oder Opfer von Diskriminierung oder Belästigung geworden zu sein, sind aufgefordert, derartige Vorfälle unverzüglich, zum Beispiel einer Vertrauensstelle, zu melden.

(3.3) Menschen- und Grundrechte, Rechte der Beschäftigten

Wir bekennen uns uneingeschränkt zur Förderung und zum Schutz der Menschen- und Grundrechte.

Wir orientieren uns dabei an den jeweils gültigen Fassungen des ETI (Ethical Trading Initiative) Base Code, den Grundsätzen der ILO (International Labour Organisation) sowie den zehn Prinzipien des UN Global Compact.

Dementsprechend verpflichten wir uns in Bezug auf die Beschäftigten der Berentzen-Gruppe und deren Beschäftigungsbedingungen weiterhin zu Folgendem:

(3.4) Freie Wahl des Beschäftigungsverhältnisses

Jegliche Formen von Zwangsarbeit sind strikt untersagt. Beschäftigte dürfen nicht durch Gewalt oder Drohung zu Arbeitsleistung oder zum Eingehen eines Arbeitsverhältnisses gezwungen werden (zum Beispiel Schuldknechtschaft oder Sklaverei). Dies beinhaltet auch das Verbot, Beschäftigte durch Einbehaltung von Gehalt, Sozialleistungen, Eigentum oder Dokumenten zur Fortsetzung von Arbeit zu drängen.

Vereinigungsfreiheit

Den Beschäftigten steht das Recht zu, sich zum Schutz oder zur Vertretung ihrer Interessen zusammenzuschließen. Dazu können sie eine Vereinigung gründen oder sich einer solchen anschließen. Weiterhin haben sie das Recht auf Kollektivverhandlungen. Wenn dies durch nationales Recht eingeschränkt wird, soll die Berentzen-Gruppe die Entwicklung vergleichbarer Möglichkeiten zur unabhängigen und freien Vereinigung und zur Führung von Tarifverhandlungen nicht behindern.

Keine Kinderarbeit

Kinderarbeit ist strikt untersagt. Bei der Beschäftigung junger Menschen darf das Einstiegsalter für Arbeit nicht vor das Ende der allgemeinen Schulpflicht fallen. In jedem Fall aber gilt eine Altersuntergrenze von mindestens 15 Jahren, es sei denn gemäß ILO-Konventionen werden Ausnahmen gewährt. Selbstverständlich besteht die Pflicht, die jeweils national geltenden Gesetze und Regelungen zum Schutz von Kindern und jungen Menschen einzuhalten.

Angemessene Vergütung

Beschäftigte haben das Recht, regelmäßig, vollständig und pünktlich ihren Lohn zu erhalten. Sie müssen für ihre Arbeit angemessen vergütet werden. Als Untergrenze für Lohn- und Zusatzleistungen einer normalen Arbeitswoche gelten die gesetzlich geforderten, tarifvertraglich vereinbarten und branchenüblichen Minima. Es sollen Löhne gezahlt werden, die zur Deckung der Lebenshaltungskosten ausreichen. Allen Beschäftigten stehen die im nationalen Recht sowie im Tarifvertrag vorgeschriebenen Leistungen (z.B. Versicherungsbeiträge, bezahlter Urlaub, Zuschläge, Überstundenvergütung) vollumfänglich zu. Teile des Lohns oder den vollständigen Lohn als Disziplinarmaßnahme einzubehalten, ist unzulässig. Lohnkürzungen, die vom Gesetz nicht explizit vorgesehen sind, dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Beschäftigten vorgenommen werden.

Geregelte Arbeitszeit und Arbeitsverhältnisse

Mit den Beschäftigten sind Arbeitsverträge im Rahmen des jeweils geltenden nationalen Rechts zu schließen.

Die Zahl der maximal zu leistenden Arbeitsstunden sowohl pro Tag als auch pro Woche sowie zu gewährende Pausen- und Ruhezeiten richten sich nach den geltenden nationalen Gesetzen und Industriestandards. Die aushangpflichtigen Gesetze sind an jedem Standort einsehbar. Informationen hierzu erhalten Sie bei Bedarf von der jeweiligen Personalabteilung.

(4) Vermögenswerte und Informationen

(4.1) Datensicherheit

Daten bzw. Informationen sind ein zunehmend wertvoller werdender Vermögenswert jedes Unternehmens, den es zu schützen gilt. Der Umgang mit Daten bzw. Informationen erfordert zu deren Schutz die Einrichtung und Umsetzung angemessener Maßnahmen wie technischer Absicherung und Verpflichtung zur Datensicherheit sowie die stete Anwendung von Sorgfalt. Dies gilt in besonderem Maße für vertrauliche Informationen.

Der durch die fortschreitende Digitalisierung erleichterte Zugang zu Informationen und deren Austausch sowie elektronische Datenverarbeitung und Kommunikation tragen zum Unternehmenserfolg bei, bergen zugleich aber auch ein erhöhtes Risiko für die Sicherheit von Daten.

Datenverluste und die bewusste oder unbewusste Preisgabe von Informationen können den Erfolg eines Unternehmens wesentlich beeinträchtigen und zu Reputationsschäden führen. Wir sind deshalb zu einem sorgfältigen Umgang mit Daten bzw. Informationen und zur Einhaltung der zu deren Schutz bestehenden internen Richtlinien und Verfahren verpflichtet, gleichgültig in welcher Form diese verfügbar sind. Dies umfasst unter anderem Maßnahmen gegen unbefugten Zugriff, unbefugte Kenntnisnahme, Weitergabe und Vervielfältigung, deren Verlust oder Zerstörung und Änderung sowie zur Kennzeichnung vertraulicher Informationen.

Entsprechendes gilt auch für solche Daten bzw. Informationen, die der Berentzen-Gruppe von ihren Geschäftspartnern anvertraut wurden.

(4.2) Datenschutz

Ebenso wie die Datensicherheit spielt der Datenschutz im privaten wie im Wirtschaftsleben eine immer bedeutender werdende Rolle.

Der Schutz von Daten bzw. Informationen dient insbesondere der Wahrung des Persönlichkeitsrechts jedes Einzelnen und seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Dementsprechend ist er Gegenstand zahlreicher nationaler und internationaler Rechtsvorschriften, welche in unterschiedlicher Reichweite und Regelungsdichte unter anderem die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie Aufbewahrung und Speicherung sogenannter personenbezogener Daten reglementieren. Personenbezogene Daten können sich auf Beschäftigte, Kunden, Lieferanten und andere Geschäftspartner, Verbraucher und jedwede andere Person beziehen.

Wir bekennen uns uneingeschränkt zur Beachtung und Einhaltung der jeweiligen relevanten nationalen und internationalen Datenschutzbestimmungen und sind darauf verpflichtet. Der Konzern-Datenschutzbeauftragte der Berentzen-Gruppe steht hierbei unterstützend und beratend zur Seite.

Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, aufbewahrt und gespeichert werden, sofern dies rechtlich zulässig ist oder das Einverständnis der Betroffenen vorliegt. Sie dürfen nur im Rahmen der Geschäftsaktivitäten der Berentzen-Gruppe verwendet werden. Die Datenverarbeitung muss für die Betroffenen transparent sein und die ihnen insoweit zustehenden Rechte sind zu wahren.

(4.3) Schutz von Vermögenswerten

Zur Verfolgung ihrer Geschäftsaktivitäten und Unternehmensziele nutzt die Berentzen-Gruppe sowohl materielle wie auch immaterielle Vermögenswerte, die sich in ihrem Eigentum oder – wie beispielsweise geleaste oder gemietete Vermögenswerte – in ihrem Besitz befinden oder an den ihnen von Dritten ein Recht zur Nutzung eingeräumt wurde.

Zu den materiellen Vermögenswerten gehören unter anderem Immobilien, Maschinen, Betriebs- und Geschäftseinrichtungen, Fahrzeuge, Vorräte und Arbeitsmittel. Immaterielle Vermögenswerte sind beispielsweise Erfahrungen und Know-how, Rezepturen, Software, Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte wie Marken, Designs, Patente und Gebrauchsmuster.

Von der Berentzen-Gruppe genutzte materielle und immaterielle Vermögenswerte sind zu respektieren und vor Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Missbrauch oder Nachahmung zu schützen. Der Umgang mit ihnen hat verantwortungsvoll, sorgfältig und ressourcenschonend zu erfolgen. Sie dürfen nur sachgerecht und grundsätzlich nur für betriebliche bzw. unternehmerische Zwecke, fremde Vermögenswerte nur im Rahmen und nach Maßgabe der eingeräumten Nutzungsrechte verwendet werden. Die Nutzung im Zusammenhang mit illegalen Aktivitäten ist strengstens untersagt. Wir alle tragen hierfür die Verantwortung.

Entsprechendes gilt für Vermögenswerte, die den Unternehmen der Berentzen-Gruppe von ihren Geschäftspartnern anvertraut wurden.

(4.4) Kapitalmarktrecht

Die von der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft ausgegebenen Aktien sind an der Frankfurter Wertpapierbörse im Segment General Standard und damit in einem sogenannten regulierten Markt für Finanzinstrumente notiert. Die Gesamtheit aller von den dafür zuständigen öffentlichen Stellen sowie den Betreibern der Börsen erlassenen nationalen und internationalen Rechtsvorschriften dient in erster Linie dem Schutz der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts und der Kapitalanleger und wird als Kapitalmarktrecht bezeichnet.

Das Vertrauen ihrer Investoren spielt nicht nur für die Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft eine maßgebliche Rolle bei der Finanzierung ihrer Geschäftsaktivitäten und im Hinblick auf ihre Reputation, sondern auch für die gesamte Berentzen-Gruppe. Transparenz und das Gebot der Gleichbehandlung aller Kapitalanleger bilden die grundlegenden Säulen dafür, dieses Vertrauen zu gewinnen und zu erhalten.

Wir bekennen uns ohne Einschränkungen zu den uns nach dem Kapitalmarktrecht obliegenden Verpflichtungen. Zu deren Einhaltung sind entsprechende interne Richtlinien erlassen und Maßnahmen getroffen, die insoweit bestehende Dokumentations- und Informationspflichten berücksichtigen.

Die Einhaltung der nachfolgend nicht abschließend dargestellten, wesentlichen kapitalmarktrechtlichen Pflichten betrifft in unterschiedlicher Ausprägung und in unterschiedlichem Umfang sämtliche Unternehmen der Berentzen-Gruppe, deren Organmitglieder und Beschäftigte.

Offenlegung von Insiderinformationen durch das Unternehmen (Ad hoc-Publizität)

Das Kapitalmarktrecht verpflichtet die Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft, sogenannte Insiderinformationen, die sie unmittelbar betreffen, der Öffentlichkeit so bald wie möglich bekannt zu geben. Dabei ist sicherzustellen, dass die Insiderinformationen so veröffentlicht werden, dass die Öffentlichkeit schnell auf sie zugreifen und sie vollständig, korrekt und rechtzeitig bewerten kann.

Insiderinformationen sind nicht öffentlich bekannte präzise Informationen, die direkt oder indirekt die Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft oder die von ihr ausgegebenen Aktien betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Börsenkurs erheblich zu beeinflussen. Darunter sind Informationen zu verstehen, die ein verständiger Kapitalanleger wahrscheinlich als Teil der Grundlage seiner Anlageentscheidungen, also Entscheidungen über den Kauf oder Verkauf der Aktie, nutzen würde.

Insiderinformationen stellen stets vertrauliche Informationen im Sinne des Abschnitts 4.1 dar. Sie verpflichten zu besonderer Verschwiegenheit und Sorgfalt.

Personen, die nach Kenntnis und Einschätzung der Berentzen-Gruppe befugtermaßen und bestimmungsgemäß Zugang zu Insiderinformationen haben oder solchen erhalten (Insider), werden darüber grundsätzlich informiert. Neben den Pflichten zur Datensicherheit gelten für sie zusätzlich die nachfolgend zu beachtenden Vorgaben.

Insiderverbote

Die sogenannten Insiderverbote untersagen im Wesentlichen drei Formen der Nutzung bzw. des Umgangs mit Insiderinformationen.

Insider, also Personen, die über Insiderinformationen verfügen, dürfen unter Nutzung derselben Aktien der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft, gleichgültig ob für eigene oder fremde Rechnung, direkt oder indirekt, nicht erwerben oder veräußern (Verbot von Insidergeschäften).

Insidern ist es ferner untersagt, Dritten auf der Grundlage von Insiderinformationen Empfehlungen auszusprechen oder sie dazu zu verleiten, ein Insidergeschäft vorzunehmen (Empfehlungs- und Verleitungsverbot).

Schließlich dürfen Insiderinformationen nicht unbefugt offengelegt werden (Weitergabeverbot). Eine Person, die über Insiderinformationen verfügt, darf diese Informationen gegenüber keiner anderen Person offenlegen, es sei denn, die Offenlegung geschieht im Zuge der normalen Ausübung einer Beschäftigung oder eines Berufs oder der normalen Erfüllung von Aufgaben. Dies bedeutet konkret, dass Insiderinformationen anderen Beschäftigten und Dritten nur insoweit mitgeteilt und zugänglich gemacht werden dürfen, wie dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

Es liegt in der Verantwortung der Beschäftigten der Berentzen-Gruppe, sicherzustellen, nicht gegen die Insiderverbote zu verstoßen.

Melde- und Mitteilungspflichten

Personen, die bei der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft im Sinne der Marktmissbrauchsverordnung EU Nr. 596/2014 Führungsaufgaben wahrnehmen (insbesondere Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane) und Personen, die zu einer solchen in enger Beziehung stehen, sind verpflichtet, der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft und der zuständigen Behörde jedes Eigengeschäft mit von der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft ausgegebenen Aktien zu melden (sogenannte Managers' Transactions). Die Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft hat die ihr danach gemeldeten Eigengeschäfte unverzüglich zu veröffentlichen.

Ferner sind natürliche und juristische Personen verpflichtet, der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft und der zuständigen Behörde die Höhe des Anteils ihrer Stimmrechte aus Aktien an der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft mitzuteilen, sobald diese durch Erwerb, Veräußerung von Stimmrechtsaktien oder aus einem sonstigen Grund einen der gesetzlich festgelegten Schwellenwerte erreichen beziehungsweise ihn über- oder unterschreiten (sogenannte Stimmrechtsmitteilung). Die Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft hat die ihr danach zugegangenen Stimmrechtsmitteilungen unverzüglich zu veröffentlichen.

Finanzberichterstattung

Die Börsennotierung der von der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft ausgegebenen Aktien begründet nach den dafür einschlägigen nationalen wie internationalen Rechtsvorschriften erhebliche Verpflichtungen im Hinblick auf die Finanzberichterstattung der Berentzen-Gruppe.

Im Sinne einer umfassenden Transparenz enthalten der Geschäftsbericht und die weiteren Finanzberichte der Berentzen-Gruppe alle danach notwendigen und für die Adressaten und den Kapitalmarkt relevanten Unternehmensdaten und -informationen.

In die Finanzberichte fließt eine Vielzahl von Informationen aus allen Unternehmensbereichen der Berentzen-Gruppe ein. Dementsprechend obliegt es nicht nur den für deren Erstellung zuständigen, sondern allen Beschäftigten der Berentzen-Gruppe, für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihnen zu diesen Zwecken bereitgestellten Informationen und Inhalte Sorge zu tragen.

(4.5) Geschäftsbücher und -aufzeichnungen

Wir haben nicht nur zu Zwecken einer ordnungsgemäßen und transparenten Finanzberichterstattung sondern auch im Hinblick auf die Anforderungen sonstiger nationaler und internationaler Rechtsvorschriften sicherzustellen, dass sämtliche die Geschäftsaktivitäten der Berentzen-Gruppe betreffenden Geschäftsbücher und -aufzeichnungen vollständig, korrekt und wahrheitsgemäß sind sowie deren Erstellung und Aufbewahrung fristgerecht und in Übereinstimmung mit den danach jeweils geltenden Bestimmungen erfolgt.

Nur unter diesen Voraussetzungen ist zudem gewährleistet, dass unternehmensinterne Entscheidungen auf einer validen Informationsgrundlage basieren. Dementsprechend gilt diese Verpflichtung unabhängig davon, ob die Geschäftsbücher und -aufzeichnungen zur Veröffentlichung oder Vorlage bei einer öffentlichen Stelle bestimmt sind oder nicht.

Geschäftsbücher und -aufzeichnungen umfassen alle Dokumente in elektronischer, schriftlicher oder sonstiger Form, die im Rahmen der Geschäftsaktivitäten der Berentzen-Gruppe erstellt oder empfangen werden.

(5) Qualität und Umwelt

(5.1) Produktqualität und -sicherheit

Die Berentzen-Gruppe stellt im wesentlichen Lebensmittel- und Genussprodukte her. Damit haben wir eine besondere Verantwortung für die Gesundheit und das Wohlergehen unserer Konsumenten.

Wir legen höchste Maßstäbe an die Qualität und Sicherheit unserer Rezepturen und Produkte an. Entwicklung, Produktion und Vertrieb erfolgen im Rahmen eines umfassenden Qualitätsmanagementsystems. Produktinformation und -deklaration erfolgen gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

Sollten Qualitätsmängel durch eigene Beobachtung oder durch Informationen Dritter bekannt werden, so werden alle dahingehenden Hinweise kompromisslos verfolgt. Falls erforderlich, informieren wir umgehend die zuständigen Behörden und leiten alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz unserer Kunden ein.

Wir alle sind für die Einhaltung von Produktqualität und -sicherheit verantwortlich.

(5.2) Nachhaltigkeit und Umwelt

Nachhaltiges, das heißt auf Dauer angelegtes und damit ressourcenschonendes Wirtschaften, ist die Basis für langfristigen ökonomischen Erfolg.

Umweltrecht, Brunnenverordnungen und andere nationale und internationale Rechtsvorschriften und Normwerke geben uns verbindliche Standards vor.

Wir unterstützen mögliche Bestrebungen des Gesetzgebers, umweltrelevante Regelwerke weiter zu entwickeln, und stehen für deren Einhaltung. Die für umweltrelevante Tätigkeiten zuständigen Mitarbeiter sind sich ihrer besonderen Verantwortung bei der Einhaltung des Umweltrechts bewusst. Umweltrechtliche Vorschriften sind während der Herstellungs-, Anbau- und Abfüllprozesse von Bedeutung. Dies beginnt bei der Auswahl von Rohstoffen und Verpackungen unter ökologischen Aspekten, reicht über ressourcenschonende Produktionsprozesse und endet bei der Konzeption und Implementierung umweltverträglicher Entsorgungskonzepte.

Nachhaltigkeit leistet nicht nur einen Beitrag zum Umweltschutz und zur Schonung von Ressourcen, sondern auch zum Erfolg des Unternehmens. Wir haben es uns zum Ziel gesetzt, über die Vorgaben des Umweltrechts hinaus die aus unseren Geschäftsaktivitäten resultierenden Umweltauswirkungen im Sinne eines nachhaltigen Wirtschaftens zu reduzieren. Die Energieeffizienz spielt hierbei eine große Rolle. Wir erwerben bevorzugt effiziente Maschinen und Anlagen, pflegen einen schonenden Umgang mit Ressourcen und unterziehen alle Prozesse einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess.

Wir alle sind dazu aufgefordert, durch unser eigenes Verhalten zur Erreichung dieses Zieles beizutragen.

Einhaltung und Umsetzung des Verhaltenskodex

Die Beschäftigten der Berentzen-Gruppe sind dazu verpflichtet, diesen Verhaltenskodex und die darin enthaltenen Unternehmensgrundsätze zu beachten. Mehr noch sollen sie sich couragiert und mit Überzeugung für dessen bzw. deren Einhaltung einsetzen.

Dazu ist es unerlässlich, sich über die für den eigenen Verantwortungsbereich relevanten Rechtsvorschriften und Verpflichtungen zu informieren; dies schließt auch die Teilnahme an Compliance-Schulungen ein.

Bei Fragen im Zusammenhang mit dem Verständnis oder der Interpretation dieses Verhaltenskodex können sich die Beschäftigten an ihre jeweilige Führungskraft, das Compliance Committee oder die zentrale Rechtsabteilung der Berentzen-Gruppe wenden. Ergänzend dazu steht insoweit auch die externe Vertrauensstelle der Berentzen-Gruppe zur Verfügung.

Liegen Umstände vor, die auf einen Verstoß gegen nationale und internationale Rechtsvorschriften oder diesen Verhaltenskodex und die darin enthaltenen Unternehmensgrundsätze hindeuten, sind darüber entweder die jeweilige Führungskraft, das Compliance Committee, die zentrale Rechtsabteilung oder – dort auch anonym möglich – die externe Vertrauensstelle der Berentzen-Gruppe (Kontaktdaten s. Seite 34) zu informieren. Entsprechende Mitteilungen werden streng vertraulich behandelt und für den Mitteilenden keinerlei Benachteiligungen oder Repressalien nach sich ziehen.

Schuldhafte Verstöße gegen nationale und internationale Rechtsvorschriften oder diesen Verhaltenskodex und die darin enthaltenen Unternehmensgrundsätze oder das schuldhafte Versäumnis der Meldung solcher Verstöße werden von der Berentzen-Gruppe nicht toleriert. Sie können disziplinarische Maßnahmen und Sanktionen einschließlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sowie gegebenenfalls auch eine zivil- und strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen

Die Organisation, Steuerung und Überwachung der Compliance-Maßnahmen der Berentzen-Gruppe obliegt dem zentral bei der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft eingerichteten Compliance Committee, welches direkt an den Vorstand berichtet.

Die Einhaltung und Umsetzung von Compliance-Maßnahmen und damit auch dieses Verhaltenskodex ist ferner Gegenstand von Prüfungen der ebenfalls zentral bei der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft eingerichteten internen Revision.

Inkrafttreten und Änderungen des Verhaltenskodex

Dieser Verhaltenskodex wurde am 15. Oktober 2017 implementiert und tritt an diesem Datum in Kraft.

Er ersetzt alle anderen früheren Fassungen des Verhaltenskodex und geht diesen vor, sofern sie mit dieser Fassung in Widerspruch stehen. Änderungen Ergänzungen oder Aktualisierungen dieses Verhaltenskodex stehen im alleinigen und ausschließlichen Ermessen der Berentzen-Gruppe.

Vertrauensstelle und Meldung von Verstößen

Bei Verstößen gegen die hier enthaltenen Grundsätze oder diesbezüglicher Vermutungen, können Hinweise an die hierfür eingerichtete externe Vertrauensstelle gegeben werden (auch anonym). Diese wurde vom Vorstand der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft beauftragt, die Hinweise aufzunehmen. Alle Hinweise werden vertraulich behandelt.

Die Kontaktdaten der externen Vertrauensstelle lauten:

Prof. Heiko Hellwege
PKF WMS Bruns-Coppenrath & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberater Rechtsanwälte
Martinsburg 15
49078 Osnabrück
Email: heiko.hellwege@pkf-wms.de
Telefon: +49 (0) 541 9422 600
Mobilfunknummer: +49 (0) 160 9442 2032
www.pkf-wms.de
Sprachen: Deutsch, Englisch, Französisch

Impressum

Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft

Ritterstraße 7

49740 Haselünne

Deutschland

T: +49 (0) 5961 502 0

F: +49 (0) 5961 502 268

E: berentzen@berentzen.de

Internet: www.berentzen-gruppe.de

Veröffentlichungsdatum: 15. Oktober 2017



**„Unsere Beschäftigten sind Botschafter des
Unternehmens – beruflich wie privat.**

**Durch vorbildliches und verantwortungsvolles
Verhalten tragen sie zu einem positiven Bild der
Berentzen-Gruppe in der Öffentlichkeit bei.“**

